

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 62/2025
Ausgabetag: 22.10.2025

30



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Selm	3
2. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Selm	4
3. Bekanntmachung – Entziehung von Verfügungs-/Nutzungsrechten an ungepflegten Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Selm gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Selm vom 20.12.2024	5
4. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	6
5. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	7
6. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	8
7. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	9
8. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	10
9. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	11
10. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	12

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtseim.de

Bekanntmachung

der Wahlleiterin der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Selm

Frau Sabine Walter

Werner Straße 8, 59379 Selm

ist mit Ablauf des 06.10.2025 als Vertreterin der SPD aus dem Rat der Stadt Selm durch Verzicht ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Frau Anna Maren Acar

Mergelkamp 23, 59379 Selm

von der Reserveliste der SPD in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können:

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Selm, 21.10.2025



Die Beigeordnete
als Wahlleiterin


Sylvia Engemann

Bekanntmachung

der Wahlleiterin der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Selm

Frau Doris Feige

Schützenweg 6 A, 59379 Selm

ist mit Ablauf des 07.10.2025 als Vertreterin der SPD aus dem Rat der Stadt Selm durch Verzicht ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Herr Mathias Bonacker

Am Angelkamp 43, 59379 Selm

von der Reserveliste der SPD in die Vertretung einrückt.

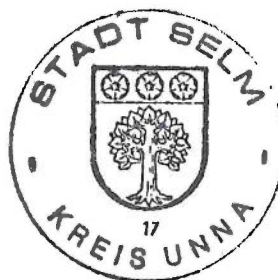
Gegen diese Entscheidung können:

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Selm, 21.10.2025



Die Beigeordnete
als Wahlleiterin

Sylvia Engemann
Sylvia Engemann

Bekanntmachung

Entziehung von Verfügungs-/Nutzungsrechten an ungepflegten Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Selm gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Selm vom 20.12.2024

Bei einer Begehung der Friedhöfe der Stadt Selm wurde festgestellt, dass sich die nachfolgend aufgeführten Grabstätten schon über einen längeren Zeitraum in einem ungepflegten Zustand befinden. Die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten für diese Grabstätten sind von hier nicht zu ermitteln.

Bereits mit Amtsblatt Nr. 62/2025 vom 18.08.2025 der Stadt Selm wurde öffentlich bekannt gemacht, dass sich die unten genannten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand befinden. Gleichzeitig wurden die Verantwortlichen für die Grabstätten gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Selm aufgefordert, die Grabstätten bis zum 30.09.2025 in einen einwandfreien Zustand zu bringen. Eine Nachkontrolle am 09.10.2025 hat ergeben, dass die Grabstätten noch immer ungepflegt sind.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 62/2025 der Stadt Selm vom 18.08.2025 wurde der Entzug des Verfügungsrechtes bei Reihengrabstätten bzw. des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern angedroht, falls der Aufforderung zur Pflege der Grabstätte nicht nachgekommen wird.

Die Berechtigten haben die unten aufgeführten Grabstätten auch innerhalb der Frist nicht instandgesetzt, die ihnen mit der Ankündigung der Absicht der Entziehung der Verfügungs-/Nutzungsrechte gesetzt worden ist. Die Entziehung der Verfügungs-/Nutzungsrechte ist danach aufgrund des § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Selm mit Ablauf der Frist eingetreten.

Friedhof Selm	
Grab-Nr.	Grabname
C / 04 / 006-008	Ottens
F / 01 / 105	Richter
F / 01 / 156	Siepe
F / 02 / 023-024	Nagel
G / 03 / 029-030	Orlowsky
G / 04 / 030-031	Voßbeck
I / 02 / 021-022	Pfeifer
M / 02 / 014	Matschei
M / 02 / 021	Sobbe
M / 02 / 078	Vöckler
M / 07 / 023-025	Wruck/Briese

Die o.g. Grabstätten werden zum 01.12.2025 eingeebnet.

59379 Selm, den 14.10.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Zeipert

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Mahnung vom 14.10.2025 bezüglich der Gewerbesteuern, Versp. Zuschlag und Nachz.
Zinsen für die Jahre 2023, 2024, 2025

Kassenzeichen: 609236

Steuerpflichtiger: Firma Wolfgang Teschner

Bisherige Anschrift: Knappenweg 4, 59379 Selm

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannte Mahnung nicht zugestellt werden kann, weil der derzeitige Aufenthaltsort zwar vermutlich in Selm ist, eine Zustellung aber amtsbekannt postalisch nicht möglich ist.

Die Mahnung liegt beim Amt 20.1 Stadtkasse, Zimmer 011, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, montags bis freitags, in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie montags bis dienstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Auskunft erteilt: Abt. Stadtkasse, Tel-Nr. 02592 69-202, Email: stadtkasse@stadtselm.de.

Die Mahnung gilt als zugestellt bzw. bekannt gegeben, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG – NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung.

Selm, den 14.10.2025

Der Bürgermeister in Vertretung,



Engemann

Auskunft erteilt:
Abt. Stadtkasse
Tel.-Nr. 02592 69-202
Email: stadtkasse@stadtselm.de

A u f g e b o t

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30 205 058 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

2. Januar 2026, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 2. Oktober 2025

Sparkasse an der Lippe



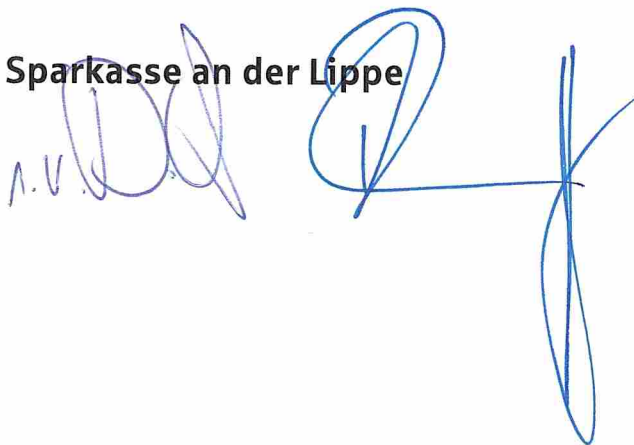
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 32070385 wird nach vorhergegangennem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 14. Oktober 2025

Sparkasse an der Lippe



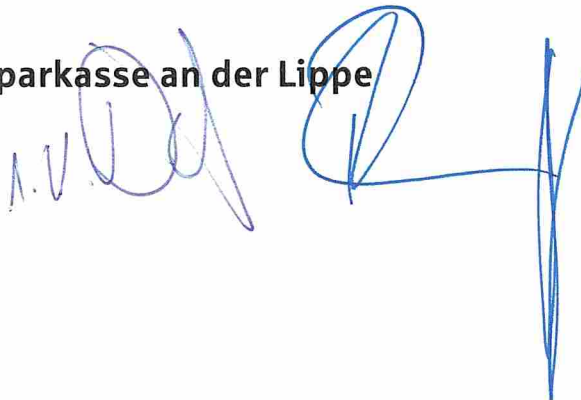
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 502 523 wird nach vorhergegangennem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 14. Oktober 2025

Sparkasse an der Lippe



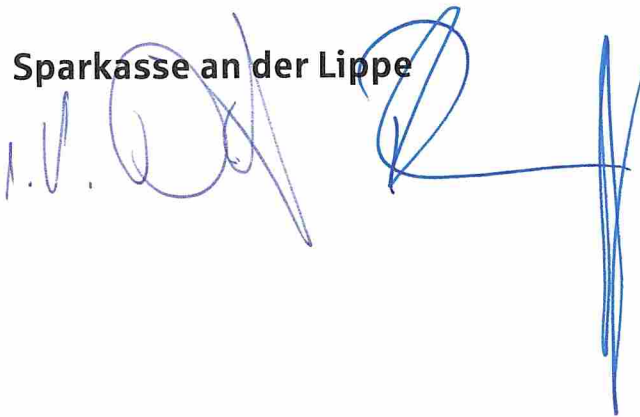
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 255 035 wird nach vorhergegangennem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 15. Oktober 2025

Sparkasse an der Lippe



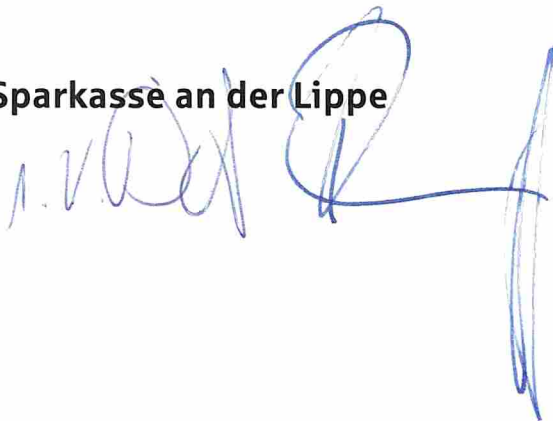
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 249 261 wird nach vorhergegangennem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 17. Oktober 2025

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end.

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 217 860 wird nach vorhergegangenen Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 30. September 2025

Sparkasse an der Lippe

